

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh



Nr. 992

05.01.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
1/2026	Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	5327
2/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: HVG Invest GmbH, vertreten durch Herrn Stefan Gök, Willhelm-Tophinke-Ring 1, 33442 Herzebrock-Clarholz	5328

## 1/2026 Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück findet

am Donnerstag, 15. Januar 2026, 16:00 Uhr,  
im KommunikationsCenter der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück,  
Wasserstraße 8, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

statt.

### Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung durch die bisherige Vorsitzende der Verbandsversammlung
2. Wahlen zur Schriftführung und einer Stellvertretung für die Sitzungen der Verbandsversammlung
3. Wahl des Vorsitzes der Verbandsversammlung sowie einer ersten und zweiten Stellvertretung
4. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters
5. Wahl des Vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Zweckverbandssparkasse „Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück“
6. Wahl der ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Verwaltungsrates der Zweckverbandssparkasse „Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück“

Seite 5327

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Die Landrätin · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

7. Wahl einer ersten Stellvertreterin / eines ersten Stellvertreters des Vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Zweckverbandssparkasse „Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück“
8. Wahl einer zweiten Stellvertreterin / eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Zweckverbandssparkasse „Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück“
9. Wahl eines Beanstandungshauptverwaltungsbeamten des Verwaltungsrates der Zweckverbandssparkasse „Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück“
10. Wahl eines beratend teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten des Verwaltungsrates der Zweckverbandssparkasse „Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück“
11. Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitglieds und eines Mitglieds des Verwaltungsrates in die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe
12. Verschiedenes

Rheda-Wiedenbrück, den 18. Dezember 2025

Sparkassenzweckverband des  
Kreises Gütersloh und der  
Stadt Rheda-Wiedenbrück

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung



Elisabeth Witte

---

## 2/2026 Kreis Gütersloh

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
über die Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antragsteller: HVG Invest GmbH**

**vertreten durch Herrn Stefan Gök, Wilhelm-Tophinke-Ring 1, 33442 Herzebrock-Clarholz**

**HVG Invest GmbH vertreten durch Herrn Stefan Gök, Wilhelm-Tophinke-Ring 1, 33442 Herzebrock-Clarholz**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Herzebrock-Clarholz, auf den Grundstücken Ge- markung Herzebrock, Flur 28, Flurstück 246 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung eines unterkellerten Mehrfamilienhauses.  
Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Herzebrock- Clarholz eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen betragen  
**10 m<sup>3</sup>/h, jedoch nicht mehr als  
240 m<sup>3</sup>/d und insgesamt**

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

## 20.000 m<sup>3</sup> über den Maßnahmenzeitraum.

Für dieses Vorhaben hat **HVG Invest GmbH vertreten durch Herrn Stefan Gök, Wilhelm-Tophinke-Ring 1, 33442 Herzebrock-Clarholz** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **22.10.2025** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m<sup>3</sup>/a bis weniger als 100 000 m<sup>3</sup>/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüfe ich, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüfe ich auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des/der HVG Invest GmbH vertreten durch Herrn Stefan Gök, Wilhelm-Tophinke-Ring 1, 33442 Herzebrock-Clarholz nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Az.: 4.4.1.1.01.21125

Datum: 17.12.2025

Kreis Gütersloh -Die Landräatin-

Abteilung Tiefbau

33324 Gütersloh

Tel.: 05241/85-2600